

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Anderung des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, LGBl.6300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs.3 werden nach dem Wort "kann" die Worte "die Bezirksverwaltungsbehörde" eingefügt und entfällt die Wortfolge "der Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung".
2. Im V. Abschnitt lautet die Überschrift: "Künstliche Besamung und Embryotransfer"
3. Im § 17 Abs.3 und Abs.4 wird jeweils das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" ersetzt.

4. Nach dem § 18 werden §§ 18a bis 18e eingefügt:

"§ 18a

(1) Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten als:

1. *Embryo*: die befruchtete Eizelle eines Tieres in der Anfangsphase der Entwicklung nach der Entnahme aus dem Spendertier, solange es in ein Empfängertier verpflanzt werden kann,
2. *Gewinnung von Embryonen*: die Entnahme eines Embryos von einem Spendertier,
3. *Lagerung von Embryonen*: die Aufbewahrung der Embryonen in flüsigem Stickstoff oder ähnlich geeigneten Mitteln,
4. *Weitergabe von Embryonen*: die Übertragung des Embryos in ein Empfängertier,
5. *Bezug von Embryonen*: deren Erwerb insbesondere aus anderen Ländern oder aus dem Ausland,
6. *Embryotransfer*: die Gewinnung oder Weitergabe von Embryonen.

(2) Die Gewinnung, Lagerung, Weitergabe und der Bezug von Embryonen von Einhufern und Klauentieren, für welche Verpflichtung besteht (d.s. Rind, Pferd, Schwein, Schaf und Ziege) zu Zuchtzwecken darf nur im Rahmen des Betriebes einer Embryotransfereinrichtung (§ 18b) erfolgen. Ein Embryotransfer im Rahmen von Tierversuchen wird durch diese Regelung nicht erfaßt.

- (3) Der Embryotransfer darf nur von Tierärzten im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung (§ 18b) vorgenommen werden.
- (4) Für den Embryotransfer dürfen nur Embryonen verwendet werden, die entweder
- o von einer Embryotransfereinrichtung (§ 18b) bezogen werden und für die eine Bewilligung gemäß § 18c Abs.1 vorliegt, oder
 - o für die eine Bewilligung nach § 18c Abs.2 vorliegt.

§ 18b

- (1) Das Betreiben einer Embryotransfereinrichtung bedarf der Bewilligung durch die Landes-Landwirtschaftskammer. Diese ist einer Besamungsstation (§ 16 Abs.3) oder einer von der Landes-Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung (§ 25) zu erteilen, wenn
1. ein für diese Tätigkeit besonders ausgebildeter Tierarzt die Embryotransfereinrichtung leitet und
 2. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.
- (2) Die Bewilligung ist von der Landes-Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn eine der angeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn die Aufzeichnungspflicht gemäß § 18d Abs.1 verletzt wird.

§ 18c

- (1) Die Gewinnung von Embryonen bedarf der Bewilligung durch die Landes-Landwirtschaftskammer.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Eltern

1. Zuchttiere einer anerkannten Züchtervereinigung sind,
2. einen Zuchtwert über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere aufweisen,
3. eindeutig identifiziert werden können,
4. frei von Erbfehlern sind und
5. in einem amtlich anerkannten seuchenfreien Betrieb stehen bzw. aus einem solchen stammen.

- (2) Der Bezug von Embryonen aus anderen Ländern oder aus dem Ausland bedarf der Bewilligung durch die Landes-Landwirtschaftskammer. Ein entsprechender Antrag ist vom Betreiber einer Embryotransfereinrichtung zu stellen.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Einfuhr im Interesse der Verbesserung der niederösterreichischen Tierzucht und Tierproduktion liegt,
2. der Zuchtwert der Eltern der Embryonen über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
3. die Eltern des Embryos in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind,

4. die Eltern eindeutig identifiziert werden können,
 5. die Eltern frei von Erbfehlern sind und
 6. die Eltern in einem amtlich anerkannten seuchenfreien Betrieb stehen bzw. aus einem solchen stammen.
- (3) Die Bewilligung gemäß Abs.1 oder 2 ist von der Landes-Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn eine der angeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

§ 18d

- (1) Die Embryotransfereinrichtungen haben genaue Aufzeichnungen über die Gewinnung, den Bezug, die Lagerung und die Weitergabe der Embryonen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben die zur Identifizierung der Tiere erforderlichen Daten zu enthalten und sind 20 Jahre lang aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind den von der Landesregierung mit der Überwachungstätigkeit beauftragten Organen der Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Über jeden Embryotransfer hat der durchführende Tierarzt genaue Aufzeichnungen zu führen. Je eine Durchschrift dieser Aufzeichnungen ist dem Halter des Empfängertieres und der Embryotransfereinrichtung zu übergeben.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der zu führenden Aufzeichnungen festzulegen.

§ 18e

Über Berufungen gegen Bescheide der Landes-Landwirtschaftskammer entscheidet die Landesregierung."

5. Im § 29 Abs.1 Z.1 tritt anstelle des Zitates "§§ 16, 17 und 18" das Zitat "§§ 16, 17, 18 und 18a bis 18d".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.
